



Sachbearbeitung C3 - Controller

Datum 14.02.2017

Geschäftszeichen C3-paw

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 15.02.2017 TOP

Behandlung öffentlich

GD 079/17

**Betreff:** Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Ulm  
(Überarbeitete Version zu GD 020/17 nach FBA StBU vom 07.02.2017)  
- Neukalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren  
- Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
- Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

**Anlagen:** Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)  
Entwurf der Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 2)  
Kalkulationsgrundlagen (Anlage 3 - 14)  
Interkommunaler Vergleich (Anlage 15)

**Antrag:**

1. Der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen. Die Kalkulationsgrundlagen (Anlage 3 - 14) sind Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nach dem in Anlage 2 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Tim von Winning  
Bürgermeister

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, FR, RPA, ZD, ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Sachdarstellung:

**In der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 07.02.2017 wurde durch die Verwaltung beantragt, dem Gemeinderat einer Änderung der Friedhofsgebühren- und der Verwaltungsgebührensatzung auf Basis der vorgelegten Kalkulationsunterlagen zu empfehlen (vgl. GD 020/17). Dem ist das Gremium nicht gefolgt. Die Verwaltung bekam daraufhin den Auftrag, die Kalkulationsunterlagen bis zur Sitzung des Gemeinderats am 15.02.2017 zu überarbeiten. Diese überarbeitete Version bildet die Grundlage der vorliegenden GD.**

### 1. Rechtliche und finanzielle Grundlagen für das Friedhofs-/Bestattungswesen

Das Bestattungswesen ist nach dem **Bestattungsgesetz** (BestattG) eine weisungsfreie **Pflichtaufgabe**.

Die Gemeinden sind nach § 1 BestattG BW verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Für die verstorbenen Gemeindeeinwohner sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz müssen Friedhöfe bereit stehen.

Die Gemeinden sollen gem. § 16 BestattG BW Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Interesse besteht. Sie haben außerdem dafür zu sorgen, dass die sonstigen notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 18 BestattG BW).

Für die **Finanzierung** des Bestattungswesens gilt im Wesentlichen folgendes:

- Das Bestattungswesen wird als **kostenrechnende Einrichtung** geführt. D. h. die Einrichtung wird ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert.
- Zur Beschaffung der kommunalen Einnahmen ist in § 78 der Gemeindeordnung (GemO) die Reihenfolge geregelt:

„Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus **Entgelten** für ihre Leistungen und im Übrigen aus **Steuern** zu beschaffen. **Kredite** dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.“

Rechtlich besteht grundsätzlich die Verpflichtung, spezielle Entgelte vor Steuern zu erheben. Andererseits gibt § 78 GemO den Kommunen ein Ermessen, innerhalb dessen die Gebührenhöhe festgelegt werden kann. Bei den Gebühren (Entgelten) soll einerseits die volle Kostendeckung angestrebt werden. Andererseits hat die Kommune auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Innerhalb dieses Spannungsfeldes hat der Gemeinderat die Gebührenhöhe festzusetzen.

Die Gebühren/Entgelte für kommunale Leistungen dürfen die **Gebührenobergrenze** nicht überschreiten, d.h. sie dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach

betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (vgl. § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG). Die Gebühren können in Abhängigkeit, Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden.

## 2. Friedhofs- und Bestattungswesen in Ulm – Einrichtungen und Leistungsangebote

### 2.1. Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens

Die Stadt erfüllt ihre oben beschriebenen gesetzlichen Aufgaben durch **den Hauptfriedhof (Neuer Friedhof) in Ulm sowie die Friedhöfe in Donaustetten, Eggingen, Einsingen, Ermingen, Göggingen, Grimmelfingen, Jungingen, Lehr, Mähringen, Söflingen und Wiblingen** als öffentliche Einrichtung (§ 1 Friedhofsordnung).

Die Friedhöfe der Stadt Ulm und der Ortsteile werden ohne Beachtung eventueller Kostenunterschiede zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Nach § 13 Abs. 1 KAG bilden technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen eine öffentliche Einrichtung, bei der die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

Darüber hinaus betreibt die Stadt beim Hauptfriedhof ein **Krematorium** und bietet Bestattungsdienstleistungen durch den eigenen **Bestattungsdienst** als „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA) an.

### 2.2. Notwendigkeit und Zeitpunkt der Neukalkulation

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte im Jahr 2007. Infolge der Tarifierhöhungen und Preiserhöhungen in den vergangenen Jahren sind die Aufwendungen in allen Betriebsteilen gestiegen und die Erträge infolge eines veränderten Bestattungsverhaltens zurückgegangen. Daher steigt der Nettoressourcenbedarf in den vergangenen Jahren kontinuierlich an und die Kostendeckungsgrade gehen entsprechend zurück. Lag der Kostendeckungsgrad für den Bereich Friedhofsgebühren insgesamt im Jahr 2011 noch bei 73 %, reduzierte sich dieser bis zum Jahr 2015 auf 58 %. Das Kommunalabgabenrecht verlangt eine kostenverursachungsgerechte und leistungsadäquate Gebührenkalkulation. Auch für die neu geschaffenen Hallen- und Grabstättenangebote ist eine Neukalkulation erforderlich. Zudem ist bei der Grabgebührenkalkulation das bislang angewandte reine Flächenmodell nicht mehr zeitgemäß. Ohne Anpassung der Friedhofsgebühren würde sich der Kostendeckungsgrad weiter auf 56 % verschlechtern. Die Neukalkulation soll durch Satzungsänderung zum 01.03.2017 eingeführt werden.

## 3. Betroffene Gebührenbereiche und Anpassungen

Gegenstand der Neukalkulation für die Gebührenanpassung sind die hoheitlichen Pflichtaufgaben, welche den Produktbereichen "Friedhofsbetrieb", "Bestattungsbetrieb mit Trauer-/Leichenhallen" und den sonstigen Bestattungseinrichtungen zuzuordnen sind. Dabei sind im Wesentlichen die drei folgenden Gebührenbereiche neu zu berechnen:

- Grabgebühren (Friedhofsbetrieb)
- Gebühren für die Inanspruchnahme der Leichen- und Aussegnungshallen
- Gebühren für die Durchführung der Bestattung

Als Basis für die vorliegende Gebührenkalkulation sind die Planzahlen und Prognosewerte für das Jahr 2017 zugrunde gelegt. Grundlage für die Aufwandsermittlung sind die in den

letzten 5 Jahren durchschnittlich angefallenen Kosten zuzüglich der tariflichen Personalkostensteigerungen.

In den folgenden Abschnitten wird auf die einzelnen Betriebszweige und ihre Besonderheiten detaillierter eingegangen.

### 3.1. Friedhofsbetrieb

Der Friedhofsbetrieb umfasst:

- die Bereitstellung der Grabstellen,
- den Bau und Unterhalt der Erschließungsanlagen, der dazugehörigen Grünflächen
- sowie die Bereitstellung von Vorratsgelände.

Auf ihren 12 Friedhöfen unterhält und betreibt die Stadt eine Gesamtfläche von 37 ha mit rund 22.000 belegten Grabstätten.

#### 3.1.1. Struktureller Wandel und finanzielle Auswirkungen

In den vergangenen Jahren musste ein starker Rückgang der Erdbestattungen und Wahlgrabnutzungen registriert werden. Gleichzeitig nahm die Anzahl an Feuerbestattungen mit anschließender Inanspruchnahme von kleinen Urnen- oder Urnengemeinschaftsgräbern stark zu. Diese Entwicklung ist auf verschiedenste Ursachen zurückzuführen: Neben den gesellschaftlichen Veränderungen, trägt hier auch der Wegfall des Sterbegeldes der gesetzlichen Krankenkassen zum 01.01.2014 einen Anteil daran.

Der Bestand an Erdwahlgräbern hat sich in den vergangenen fünf Jahren um rd. 1.150 Grabstellen reduziert. Dies führt im Ergebnis zu einer Verringerung der Einnahmen aus den Grabgebühren. Darüber hinaus vergrößert sich der Anteil der nicht belegten Flächen in den Friedhöfen. Dadurch entsteht erhöhter Aufwand bei der Unterhaltung und Pflege der Anlagen, der sich durch höhere Kosten bemerkbar macht. Bedingt durch diesen anhaltenden Trend ist inzwischen ein Überangebot an Bestattungsflächen im Neuen Friedhof sowie in Söflingen vorhanden.

Die Entwicklung der Teilergebnisrechnungen dieses Betriebsteiles in den Jahren 2011 bis 2015 (siehe **Anlage 3**) verdeutlicht den kontinuierlich steigenden Nettoressourcenbedarf. Nach dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis für 2015 betrug die Unterdeckung im Friedhofsbetrieb rd. 590.000 € was einem Deckungsbeitrag von 69 % entspricht. Für das Jahr 2017 wird für den Friedhofsbetrieb ein Aufwand von 1.995.800 € prognostiziert.

#### 3.1.2. Nicht-gebührenfähiger Aufwand

Im Rahmen der Gebührenkalkulation dürfen verschiedene Aufwände nicht in der Umlagemasse berücksichtigt werden und sind daher als nicht gebührenfähige Kostenanteile vom Aufwand des Friedhofsbetriebs von 1.995.800 € heraus zu rechnen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Positionen:

- Kostenanteil für die Pflege und Unterhaltung des jüdischen Friedhofs,
- Kostenanteil für die Pflege und Unterhaltung der Kriegs- und Ehrengräber, sowie der Anatomiegräber,
- Kostenanteil für die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns innerhalb der Anlagen des Friedhofs,
- sonstige Kostenanteile, welche durch andere Gebühren gedeckt werden.

Die Berechnungsgrundlagen für diese Kostenanteile werden in den Anlagen 4 - 8 dargestellt. Im Folgenden soll insbesondere auf die Berechnung des Kostenanteils für die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns eingegangen werden.

Die Friedhöfe dienen nicht nur reinen Bestattungszwecken, sondern besitzen mit ihrem hohen Anteil an Pflanzen-, Rasen- und zum Teil Wasserflächen, sowie an Großbäumen auch Funktionen des **öffentlichen Grüns** mit einem erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung. Hinzu kommen stadtgliedernde Funktionen sowie positive Auswirkungen auf das Stadtklima. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes dürfen Benutzer nicht mit Kosten belastet werden, die nicht ihnen sondern dem Allgemeininteresse zuzurechnen sind.

Bei der jetzigen Gebührenkalkulation wurde das öffentlichen Grün mit dem belegbaren Flächenanteil von rd. 32.392 qm und daraus resultierenden Kosten von 179.984 € bemessen. Dieser Betrag wird daher nicht bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Nach Abzug aller nicht Grabgebühren relevanter Kostenanteile verbleibt ein Kostenaufwand von 1.450.207 € für die Ermittlung der Grabgebühren.

### 3.1.3. Neues Gebührenmodell

Bei der Kalkulation der Grabgebühren wurde in der Vergangenheit eine flächenbezogene Gebühr ermittelt, die sich alleine an der Grabgröße (also der durch das Grab in Anspruch genommenen Fläche) orientierte. **Bisher galt: großes Grab = großer Preis.** Daraus resultieren relativ hohe Gebührenbelastungen bei Erdbestattungsgräbern wohingegen Urnen- oder Urnengemeinschaftsgräber vergleichsweise günstig sind. Viele Städte haben inzwischen erkannt, dass eine rein flächenabhängige Kostenverteilung im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht sachgerecht ist und auf mehr leistungsbezogenes Gebührenmodelle umgestellt. Diese berücksichtigen neben der in Anspruch genommenen Grabfläche auch die Tatsache, dass die Nutzung der innerhalb der Friedhofsanlagen zur Verfügung stehenden Infrastruktur unabhängig von der jeweiligen Grabgröße erfolgt. Dazu kommt, dass die Kalkulation auf Basis der Grabfläche als einzigem Kriterium auch im Hinblick auf die verschiedenen Möglichkeiten durch die neuen Grabangebote einer angemessenen Kostenverteilung nicht gerecht wird.

Einem deutschlandweit inzwischen üblichen **kombinierten flächen- und fallbezogenen** Modell folgend, wurden für die vorliegende Gebührenkalkulation daher aus den umzulegenden Gesamtkosten einzelne Kostenblöcke gebildet. Die Verwaltung empfiehlt hierbei nach Abstimmung des Modells in der Friedhofskommission sowie der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 07.02.2017 eine Gewichtung zwischen Fallbezug und Flächenbezug von 20 % zu 80 %.

Dabei werden die Kosten der Grabnutzung zu **20% (= 290.041 €) über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart**, gewichtet nach der Nutzungsdauer der Gräber, und zu **80 % (= 1.160.165 €) über die in Anspruch genommene Bruttograbfläche** verteilt. Nach Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die Kommune ein weites Ermessen und es genügt eine nachvollziehbare Begründung für die gewählte Aufteilung. Durch die Relation zwischen der Inanspruchnahme der konkreten Grabfläche und der Gesamtfläche im Bereich des Friedhofs, ist aus Sicht der Verwaltung eine entsprechende Verteilung der Kosten vertretbar.

Ein dritter Kostenblock umfasst den von der Stadt zusätzlichen geleisteten Pflege- und Unterhaltsaufwand für die Urnengemeinschaftsanlagen und Baumgräber, der bei den betreffenden Grabanlagen als Teilgebühr III zugeschlagen wird. Teilgebühr I bis III wird dann zu einer Gesamtgebühr für das jeweilige Nutzungsrecht zusammengefasst und bildet die sog. Gebührenobergrenze für den jeweiligen Gebührentatbestand (siehe **Anlage 9**).

Um eine nachhaltige Verbesserung des Betriebsergebnisses zu erreichen schlägt die Verwaltung eine fast einheitlich durchgängige 85 %-ige Kostendeckung bei Erd- und Urnengräbern vor. Ausgenommen hiervon sind die vom Friedhof gärtnerisch gepflegten

und unterhaltenen Gemeinschaftsgrabanlagen. Dort sind Teilgebühr I und II zu 85% und die Teilgebühr III zu 100% im Gebührenvorschlag enthalten.

Das gewählte Gebührenmodell führt bei allen Grabarten zu Gebührenerhöhungen, die im Einzelnen in der **Anlage 9** dargestellt sind. Ausnahme bilden die Grabstätten für Kinder und die Möglichkeit einer doppeltiefen Nutzung einer Grabanlage. Bei der Höhe der Grabgebühren ist immer zu berücksichtigen, dass sehr lange Nutzungszeiten durch die Gebühr abgedeckt werden. So müssen mit den Reihengrabgebühren die Aufwände für die Nutzung der Grabstätte während der 18 Jahre Ruhezeit abgedeckt werden. Im Falle der Wahlgräber handelt es sich sogar um einen Zeitraum von 30 Jahren. Dies und der interkommunale Vergleich mit anderen Städten (siehe **Anlage 15**) rechtfertigt durchaus eine Erhöhung in dieser Größenordnung.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung die in der folgenden Tabelle aufgeführten gerundeten Gebührensätze (markierte Spalte) vor.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Grabgebühren erhöht sich das Grabgebührenaufkommen, unter der Annahme des Eintretens der prognostizierten Fallzahlen, voraussichtlich um rd. 186.000 € auf rd. 1.279.000 €.

Leistung	Gebühren- obergrenze	Gebühren	
		Bisher	Vorschlag Gebühr neu
<b>Reihengräber</b>			
Erwachsene	714,92 €	480 €	600 €
Kinder 2-10 Jahre	358,39 €	275 €	300 €
Kinder < 2 Jahre	193,13 €	112 €	120 €
<i>Urnen</i>			
Erwachsene	530,12 €	332 €	450 €
Kinder 2-10 Jahre	294,51 €	190 €	250 €
Kinder < 2 Jahre	176,71 €	91 €	120 €
Urnengemeinschaftsgrab anonym	610,43 €	455 €	530 €
Baumgrab anonym	641,16 €	455 €	550 €
Baumgrab mit Namentafel	881,60 €		780 €
Stelengemeinschaftsanlage	720,67 €		640 €
Gemeinschaftsanlage „Garten der Erinnerung“	1.401,23 €		1.320 €
Gemeinschaftsanlage „Unter der Linde“	1.777,44 €		1.690 €
<b>Wahlgräber zur Erdbestattung</b>			
<i>bei dichter Belegung</i>			
Erwachsene	2.136,08 €	1.620 €	1.800 €
Kinder < 10 Jahre	735,03 €	750 €	620 €
<i>lockerer Belegung</i>			
Erwachsene	2.557,02 €	1.950 €	2.160 €
Kinder < 10 Jahre	933,53 €	900 €	790 €
<i>hervorragende Lage</i>			
Erwachsene	3.203,82 €	2.280 €	2.700 €
Kinder < 10 Jahre	1.382,98 €	1.050 €	1.170 €
<b>Urnenwahlgräber</b>			
Urnenkleingrab	911,47 €	495 €	770 €
0,80 x 0,80	1.428,81 €	954 €	1.200 €
1,00 x 1,00	2.361,95 €	1.170 €	1.980 €
1,20 x 1,20	3.518,67 €	1.854 €	2.970 €
1,50 x 1,50	3.771,92 €	2.610 €	3.180 €
2,00 x 2,00	4.976,56 €	3.570 €	4.200 €
Gemeinschaftsanlage „Garten der Erinnerung“	2.348,58 €		2.200 €
Gemeinschaftsanlage „Unter der Linde“	3.068,92 €		2.900 €
<b>Grabanlageplätze</b>	874,40 €	990 €	720 €

### 3.1.4. Erneuerung der Nutzungsdauer nach Ablauf Nutzungszeiten

Für das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Ulmer Friedhöfe als Ort der Erinnerung spielen historische und zusammenhängende, große Grabanlagen eine besondere Rolle. Aus diesem Grund bietet die Stadt die Möglichkeit an, die Nutzungsrechte nach Ablauf der Nutzungszeiten zu erneuern. Für kürzere Zeiten werden dabei die anfallenden Gebühren nur anteilig erhoben.

Mit der nun vorliegenden Satzungsänderung schlägt die Verwaltung zudem vor, dass bei einer vollumfänglichen Neuerteilung der Nutzungsrechte bei bestehenden Wahlgräbern zur Erdbestattung eine Ermäßigung im Umfang von 50% gewährt wird. Der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung in **Anlage 1** sieht unter § 11 eine entsprechende Anpassung vor.

### 3.1.5. Sonstige Leistungen des Friedhofsbetriebs

Die sonstigen Leistungen des Friedhofsbetriebes, wie Abräumen von Grabstätten und Anlage eines Rasengrabes, wurden auf Basis neuer Personalstundensätze und Maschinensätze neu kalkuliert. Entsprechend der Kalkulation (siehe **Anlage 7**) werden folgende, nach Leistung und Art der Grabstätte gestaffelten, Gebühren vorgeschlagen:

Grabart	Abräumen v. Grabstellen	Anlage von Rasengräbern
Urnenkleingrab	100 €	100 €
Einstellige Grabanlagen und sonst. Urnengräber	200 €	315 €
Zwei- und mehrstellige Grabanlagen	340 €	590 €

Die Gebührensätze sind mit kleinen Rundungsdifferenzen fast kostendeckend kalkuliert. Ursprünglich war das Rasengrabangebot nur als Entgegenkommen für Grabnutzer gedacht, die der Grabpflege aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachkommen konnten und vor allem bei mehrstelligen Grabanlagen auch nicht kostendeckend kalkuliert. In den letzten Jahren wird dieses Angebot mit steigender Tendenz nachgefragt und von Auswärtigen oft als „Ulmer Besonderheit“ gelobt. Eine annähernde Kostendeckung hält die Verwaltung für angemessen.

Durch die vorgeschlagenen Gebührensätze, für alle sonstigen Leistungen des Friedhofsbetriebs, ist voraussichtlich mit Mehreinnahmen von rd. 35.000 € auf rd. 133.000 € zu rechnen.

Die sonstigen Verwaltungsgebühren (bisherige Erträge rd. 8.000 €) wurden entsprechend dem Verwaltungsaufwand mit den prognostizierten Personalkostensätzen 2017 (**Anlage 8**) neu kalkuliert. Neu aufgenommen in die Friedhofsgebührensatzung ist die Gebühr für die Erlaubnis zur Feuerbestattung gem. § 35 Abs.1 Bestattungsgesetz, die bislang in der städtischen Verwaltungsgebührensatzung geregelt ist. Im Ergebnis halten sich Gebührenminderungen und -erhöhungen bei den Verwaltungsgebühren die Waage.

### 3.1.1. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der Gebührenanpassung

Mit den vorgeschlagenen neuen Gebührensätzen wird im Produktbereich Friedhofsbetrieb ein Ansteigen der Erträge um voraussichtlich 220.000 € auf rd. 1,5 Mio. € prognostiziert. Trotz der Gebührenerhöhung beträgt das Defizit, das aus allgemeinen Steuermitteln zu tragen ist, für diese Produktgruppe noch 452.560 € (23 %).

Der einstige Kostendeckungsgrad aus dem Jahr 2011 mit 85 % wird, trotz der Gebührenanpassung, bei weitem nicht erreicht (Geplante Kostendeckung 77 %).

### 3.2. Leichenhallen / Trauerhallen

Die Stadt hält auf allen städtischen Friedhöfen **Leichenhallen / Trauerhallen** vor. Sie dienen der fachgerechten Aufbewahrung von Leichen bis zu deren Bestattung sowie zur Durchführung einer würdigen, ortsüblichen und pietätvollen Verabschiedung von Verstorbenen. In den Ortsteilfriedhöfen stehen überwiegend nur überdachte Feierplätze zur Durchführung der Trauerfeiern zu Verfügung, die den heutigen Ansprüchen an einen würdigen Rahmen nicht mehr im vollen Umfang gerecht werden. Nach Abschluss der Sanierungs- und Umbauarbeiten in der Aussegnungshalle im Neuen Friedhof hat die Verwaltung im vergangenen Jahr in den Ortschaften eine umfangreiche Bestandsaufnahme erstellt und wird ein entsprechendes Sanierungsprogramm für die kommenden Jahre aufstellen.

Die Leistungszahlen des Leichen- und Feierhallenbereiches verdeutlichen, dass rückläufige Sterberaten und der Trend zur kostengünstigen Bestattung sich auch auf die Hallenbelegungen auswirken. So werden inzwischen ein Drittel der Feuerbestattungen ohne Trauerfeier durchgeführt. Hinzu kommt auch eine vermehrte Inanspruchnahme privater Trauerhallen der örtlichen Bestatter. Auf der Aufwandsseite macht sich das zunehmende Alter der baulichen Anlagen in den Stadtteilmfriedhöfen und der damit verbundene Unterhaltungsaufwand bemerkbar. Desweiteren auch die Folgekosten von getätigten Investitionen.

Grundlage für die Kalkulation der Hallengebühren ist der prognostizierte Jahresaufwand 2017 (siehe **Anlage 10**). Mit Inbetriebnahme der sanierten Aussegnungshalle werden im Bereich der Abschiedsräume neue Leistungen angeboten, die einer neuen gebührenrechtlichen Regelung bedürfen.

Die Kalkulation der Deckungssätze im Feierhallenbereich (siehe **Anlage 11**) zeigt, dass in Abhängigkeit der Nutzungen sich unterschiedliche Gebührenobergrenzen ergeben. Die Weitergabe von 100 % der Kosten an die Nutzer wäre jedoch in allen Fällen nicht sozialverträglich. Insbesondere die Investition in die Aussegnungshalle ist ein Beitrag der Stadt zur würdigen Bestattungskultur in Ulm, der nicht ausschließlich allein vom jeweiligen Gebührenzahler getragen werden soll. Zur Verbesserung der Deckungsbeitragssituation schlägt die Verwaltung deshalb lediglich eine angemessene Erhöhung der Gebühr auf dem Hauptfriedhof für die große Halle um rd. 30 % und für die vergrößerte kleine Halle um rd. 50 % vor. Die Erhöhungen sind aufgrund der sanierungsbedingten Verbesserungen, einschließlich der Medienausstattung vertretbar. Die Hallennutzungen in den Stadtteilen Söflingen und Wiblingen erhöhen sich um 14 %. Der Tarif für die Feierplätze und -hallen in den übrigen Ortschaften sollen dagegen für die Dauer der geplanten Sanierung auf 150 € reduziert werden. Die Gebühren gelten für die Regelbenutzungsdauer von 30 Minuten. Für jede weitere angefangene 30 Minuten im selben Bestattungsfall wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Leistung	Gebühren- obergrenze	Gebühren	
		Bisher	Vorschlag Gebühr neu
<b>Trauerhallen</b>			
Große Halle NF	961,83 €	225 €	290 €
Kleine Halle NF	246,12 €	77 €	120 €
Abschiedsraum NF	118,81 €		70 €
Aufbahrung 17 m²	90,53 €		50 €
Aufbahrung 12 m²	62,24 €		40 €
Aufbahrung 8 m²	42,43 €		30 €
Stadtteile Halle	509,20 €	176 €	200 €
Feierplatz	282,89 €	176 €	150 €
Aufbahrung	37,72 €		37 €
Aufbahrung Vororte	28,92 €	90 €	28 €
Kühlraum / Tiefkühlraum	20,21 €	55 €	20 €
Waschraum	84,87 €	120 €	80 €

Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen wird sich der Ertrag bei den Hallennutzungen voraussichtlich um rd. 22.000 € auf 183.000 € verbessern. Der Deckungsgrad dieses Betriebsteils liegt dann bei 32 %.

### 3.3. Bestattungsbetrieb

#### 3.3.1. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

Zu den Bestattungsleistungen **Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen** zählt das Verbringen des Verstorbenen/ Urne von der Feierhalle zum Grab. Öffnen und Schließen des Grabes sowie Bestattung des Sarges / Urne.

Das Betriebsergebnis für diesen Betriebsteil ergab 2015 eine Unterdeckung von rd. 380.000 € was einen Deckungsgrad von gerade 50 % bedeutet (siehe Anlage 12). Grund hierfür sind weniger Einnahmen aufgrund weiter rückläufiger Erdbestattungen, aber auch höhere Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen und neue arbeitssicherheitstechnische Anforderungen wie z. B. Tragedienst mit 4 Personen sowie die Ausdehnung der Sargträgerdienste auf alle Stadtteilmfriedhöfe. Die Kalkulation der zahlreichen Einzelleistungen (siehe **Anlage 14**) erfolgt über die unterschiedliche zeitliche wie auch maschinentechnische Inanspruchnahme bei der Leistungserfüllung.

Die Neukalkulation der Gebührenobergrenzen zeigt zum Teil erhebliche Abweichungen zur aktuellen Gebühr. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe: Um bei Urnenbeisetzungen einen würdigen und pietätvollen Ablauf zu gewährleisten werden die Urnen künftig im neuen Urnensammelraum bereitgestellt. Von hieraus erfolgt die Überführung der Urne mit den Angehörigen und Pfarrer zur Grabstätte. Durch diesen Ablauf und Einbeziehung der Räumlichkeit erhöht sich der umzulegende Aufwand. Dabei ergeben sich aufgrund geringerer Leistungszahlen ganz unterschiedliche Unterdeckungen der einzelnen Leistungen. Vorgeschlagen wird hier die Gebühren so anzupassen, dass die Grundleistungen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen) zu 85 % gedeckt werden. Die Sonderleistungen (Umbettung, Ausgraben und Tieferlegung einer Leiche), die relativ selten in Anspruch genommen werden, aber sehr belastend für die Mitarbeiter sind, sollen fast vollständig zu 100 % gedeckt werden.

Nachdem sich in der Praxis die Erhebung einer Grundgebühr bewährt hat, wird weiterhin an einer **Grundgebühr für Erdbestattungen** festgehalten. Die Grundgebühr beinhaltet das Ausheben eines Grabes in einfacher Tiefe, das Verbringen des Sarges zum Grab, die Bestattung, sowie die Verwaltungsleistungen.

	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu
Erwachsene	930 €	1.170 €
Kinder	730 €	770 €
Kleinkind	395 €	370 €

Die Gebühr ermäßigt sich entsprechend in den Fällen in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht.

### 3.3.2. Sonstige Bestattungsleistungen

Für die sonstigen Bestattungsleistungen werden nachstehend aufgeführte Gebührenänderungen vorgeschlagen.

Leistung	Gebühren- obergrenze	Gebühren		
		Bisher	Vorschlag Gebühr neu	
Bestattung Gebeine	473,26 €	380 €	400 €	
Beisetzung Leibesfrüchte/ Körperteile	160,91 €	114 €	140 €	
Urnenbeisetzung Ulmer Krematorium	302,61 €	105 €	255 €	
Urnenbeisetzung	333,23 €	135 €	285 €	
Urnenumbettung	334,62 €	275 €	285 €	
Umbettung Leiche	2.011,89 €	1.496 €	2.000 €	
Umbettung Gebeine	1.752,33 €	820 €	1.490 €	
Ausgraben einer Asche	185,49 €	160 €	160 €	
Ausgrabung v. Gebeinen	1.145,73 €	650 €	970 €	
Ausgrabung v. Leichen	1.271,79 €	935 €	1.270 €	
Grabvertiefungen	218,49 €	160 €	185 €	
Tieferlegen einer Leiche	664,77 €	472 €	660 €	

Mit der vorgeschlagenen Gebührenanpassung verbessern sich die Einnahmen im Bestattungsbetrieb voraussichtlich um rd. 263.000 € auf rd. 657.000 €. Es wird dadurch **83 % Kostendeckung** erreicht.

## 4. Ergebnisentwicklung durch die Gebührenanpassung

### 4.1. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen ergeben sich unter Annahme der prognostizierten Leistungszahlen die folgenden finanzwirtschaftlichen Auswirkungen für das gesamte Bestattungswesen

	Erlöse 2017 PROGNOSE	Im Vergleich zu 2015 + Mehreinnahmen - Wenigereinnahmen	Unterdeckung / Zuschuss 2017
Friedhofsbetrieb	1.543.000 €	220.000 €	-453.000 €
Hallenbetrieb	183.000 €	22.000 €	-381.000 €
Bestattungsbetrieb	657.000 €	263.000 €	-140.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.383.000 €</b>	<b>1)505.000 €</b>	<b>2)- 974.000 €</b>

1) Die Ertragsprognosen beziehen sich auf ein ganzes Jahr. Bei Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.03.2017 werden sich diese entsprechend reduzieren.

2) In dem Gesamtzuschussbedarf von 974.000 € ist der nicht gebührenfähige Anteil für das „öffentliche Grün“ enthalten.

Seit einigen Jahren werden in Rahmen des Jahresabschlusses für das Profit-Center 5530-760 "Friedhofs- und Bestattungswesen" die veranschlagten Planansätze im Bereich der Erträge nicht erreicht. Durch die Gebührenanpassung ist auf Basis der Prognosen davon auszugehen, dass die Planansätze im Ergebnis wieder erreicht werden können. So sieht der HH-Plan 2017 bei den ordentlichen Erträgen einen Planansatz von 2.318.756 € vor. Die in der Tabelle dargestellten prognostizierten Gesamterträgen von 2.383.000 € basieren auf prognostizierten Fallzahlen, die aus den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre abgeleitet wurden. Sollten sich diese Fallzahlen nicht in dieser Form einstellen, kann es beim Jahresergebnisses zu Abweichungen im Vergleich zu den Planwerten kommen.

#### 4.2. Auswirkungen auf die Kunden

Zur Veranschaulichung, welche Auswirkungen die Neukalkulation der Friedhofsgebühren auf eine durchschnittliche Erd- oder Feuerbestattung haben wird, sind nachfolgend alte und neue Gebühren gegenübergestellt.

##### **Fallbeispiel 1:**

Einfache Bestattung eines Erwachsenen im **Reihengrab** und Nutzung der kleinen Feierhalle

Leistung	Erdbestattung		Feuerbestattung	
	Gebühr neu	Gebühr bisher	Gebühr neu	Gebühr bisher
Bestattung	1.170 €	930 €	669 €	512 €
Feierhalle klein	120 €	77 €	120 €	77 €
Reihengrab	600 €	480 €	450 €	332 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.890 €</b>	<b>1.487 €</b>	<b>1.239 €</b>	<b>921 €</b>

##### **Fallbeispiel 2:**

Bestattung im **Wahlgrab der mittleren Preiskategorie** und Benutzung der großen Feierhalle

Leistung	Erdbestattung		Feuerbestattung	
	Gebühr neu	Gebühr bisher	Gebühr neu	Gebühr bisher
Bestattung	1.170 €	930 €	669 €	512 €
Feierhalle groß	290 €	225 €	290 €	225 €
Wahlgrab	2.160 €	1.950 €	1.200 €	954 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.620 €</b>	<b>3.105 €</b>	<b>2.159 €</b>	<b>1.691 €</b>

Die Gegenüberstellungen zeigen, dass sich der durchschnittliche Gebührenaufwand bei einer Erdbestattung im Reihengrab um 27 % und bei einer Feuerbestattung um 35 % erhöht und bei einer mittleren Bestattung in Wahlgräbern mit 30 Jahren Nutzungsrecht und Inanspruchnahme der großen Feierhalle um 17 % bzw. bei einer Feuerbestattung um 28 % erhöht.

#### 4.3. Interkommunaler Vergleich

Ein objektiver Gebührenvergleich ist aufgrund der unterschiedlichen und spezifischen Verhältnisse, Angebote und Leistungen bei den kommunalen Einrichtungen nur bedingt möglich. Die Übersicht in **Anlage 15** wurde auf der Grundlage der Auswertungen des Städtetags Baden-Württemberg vom Herbst 2015 erstellt. Sie zeigt, in welchem Bereich sich die vorgeschlagenen Gebühren in Ulm im Vergleich zu den Großstädten in Baden-Württemberg befinden.

Sie zeigt, dass die Stadt Ulm im interkommunalen Vergleich bei den Gebühren in der unteren Mitte und bei der Jahresgebühr für die Grabnutzungen sogar weit unter dem Durchschnitt liegt. Es ist davon auszugehen, dass auch die genannten Städte in der Zwischenzeit ihre Gebühren weiter angepasst haben.